

Caspar Anton von Henzler berichtet Joseph Nepomuk von Liechtenstein über die Amtsübergabe des Verwalters Anton Bauer. Ausf. Tettwang, 1748 April 2, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Ihro hochfürstlich durchleucht. Durchleuchtigster reichsfürst, gnädigster herr.¹

In verfolg meines letst erstatteten unterthänigsten berichts solle hiemit gehorsammst ihnverhalten, was massen mich, den 29. elapsi nacher Marckt Lichtenstein² mit dem bey dem vorgeweßenen commissions-geschafft gebrauchten actuario begeben, und euer hochfürstlich durchlaucht nachgesetzten Oberamt³ daselbsten die gnädigste instruction nicht allein der gebühr nach publicirt, sondern auch wegen deren sträcklicher [*sic*] beobachtung eine nachdrucksame erinnerung beygerückt habe. Was sich nun bey dieser publication geäußeret und von dem landvogten an mich per Pro Memoria gebracht worden, solches auß beyschlüssigem protocoll in mehrerem gnädigst [2] zu ersehen, dessen weßentlicher inhalt auf zwey stück abziehet, und zwar erstlich auf die suspension oder dimission des verwalter Baurens⁴, dan aber andertens, daß dem landvogten gnädigst bewilliget werden möchte, die gegen verhoffen wieder die hochfürstliche instruction einschleichende übertretungen auf vorgängige wahrung privative anzuzeigen. So viel nun aber das erstere betrifft, so habe dem landvogt und landschreibern bereits zu erkennen gegeben, daß vor liquidation der von dem verwalter Bauren statt baaren gelts in rechnung eingebrachten über 15.000 fl.⁵ sich erstreckenden restanten sowohl als würcklicher erörtherung der gegen ihne von dem tafern-wirth zu Baltzers⁶ und andern mehr führenden klägden eine abänderung nicht wohl platz greife, zumahlen auch nicht ohnzeitig zu besorgen stehe, daß bey all zu fruhezzeitiger ereiferung dieses weegs nur noch grössere verwirrungen und zwistigkeiten entspringen darfften. Weswegen dan auch dem land- [3] vogten wohlmeinend ingerathen, sich das punctum liquidationis und die außmachung der gegen den verwaltern vorgekommenen klag-sachen vor allen stücken und umso mehrers zwar angelegen seyn zu lassen, als leicht vorzusehen ist, daß wegen der schlechten bestellung der mühle im Mühleholz⁷ ihme, verwalter, vieles zu last fallen und die rechtliche nothdurfft am ende erfordern werde, bey ihme den ersatz desjenigen, was der vorhin geweste müller und nunmehrige mülhlinknecht Franz Joseph Wolf an dem rest a 1.100 fl. in circa zu bezahlen außer stand seyn möchte, zu suchen. Gestalten nur glaubwürdig vorgetragen worden, daß dieses Franz Joseph Wolfen vermögenschaft bis auf 600 fl. geschmolzen seye, wo da auf dessen befund euer hochfürstlich durchlaucht über den bereits gnädigst zugestandenen nachlass ein schaden von 500 fl. zuwachsen würde, welcher schaden aber von dem administratore des wirthschafft- und cameral-weeßens tanquam causa causæ et causa causati zu refundiren seyn wird. Anbetreffend nun [4] aber den landvogten privative berichts-erstattungen, so gehen selbige immediate gegen die neuerlich emanirte gnädigste instruction, in welcher die sträckliche folglaistung überhaupt sub pœna cassationis et amotionis eingeschröpft worden. Solte aber gegen all bessere hoffnung eine contravention einschleichen und der übertretter hievon auf vorläuffige wahrung nicht abstehen wollen. So ist in alle weeg erheischig, hievon euer hochfürstlich durchlaucht die unterthänigste pflichtmässige anzeig zu thun, jedoch mit dieser maaß und ordnung, daß ein solcher bericht, wo nicht beede mitbeamte der verwalter und landschreiber schuldhaft

¹ Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herbert HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

² Vaduz, Gem. (FL).

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

⁴ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁵ Fl.: Gulden (Florin).

⁶ Balzers, Gem. (FL).

⁷ Mölibolz. Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

seynd, auch von dem an der transgression keinen antheil habenden mehrerer sicherheit wegen mitunterscriben werden solle, kommet demnach auf euer hochfürstlich durchlaucht gnädigste willens meinung an, wie es bey einem solch ohnerwarthenden vorfall eigentlich zu halten seyn därffte. Um hierdurch all künfftigen inconvenientien und un- [5] ordnungen vorzubiegen. Daß nun aber zu folg der vom landvogten und landschreiber beschehenen anzeig der verwalter Baur in streitsachen der beeden gemeinden Driesen⁸ und Baltzers sowohl, als der von dem waldhürten Andreas Öhri begangenen untreu gegen seine pflichtmässige obligenheit gehandelt, so wird ohne unterthänigste maaßgab von der ohnumgänglichen erforderlichkeit seyn, ihme, verwalter, per clementissimum rescriptum diese ungebühr zu verweißen, dan aber mit ausschliessung siener dem landvogt und landschreiberen die untersuch- und endliche austragung der eben angeregten steritsache und bestraffung des waldhürtens verbrechen gnädigst zu committiren. Übrigens beziehe mich auf das eingangs vermerckte bey dem actu publicationis geführte protocoll und verharre anbey in tiefest gehorsamstem respect.
Euer hochfürstlich durchlaucht
meines gnädigten herrens

Tettngang⁹, den 2. Aprilis 1748
Unterthänigst gehorsamster
Caspar Anton Henzler¹⁰ manu propria

⁸ Triesen, Gem. (FL).

⁹ Tettngang, Stadt, Baden-Württemberg (D).

¹⁰ Dr. juris utriusque Caspar Anton von Henzler Edler von Lenenspurg war neben einer Vielzahl von Tätigkeiten ab 1744 Kanzleidirektor der Grafen von Montfort in Tettngang und bis nach 1761 deren Gesandter bzw. Kondirektor auf den Kreistagen des Schwäbischen Kreises. Vgl. Wolfgang SCHEFFKNECHT, Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der „Embsische Estat“ und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 13), Konstanz 2018, S. 438-439.